



# Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10

FAX: 04357/2133-9

Tel. 04357/2133-14

9423 St.Georgen im Lav.

DVR: 0643963

Auskünfte: AL Loibnegger

Internet: [www.sankt-georgen.at](http://www.sankt-georgen.at)

e-mail: [st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at](mailto:st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at)

Zahl: 810-0/2014

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lav., vom 18.12.2014, Zahl: 810-0/2014, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013, und den Bestimmungen des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl.Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage „St.Georgen – Andersdorf“ wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindegewässerversorgungsanlage „St.Georgen-Andersdorf“ ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

### § 3

#### Benützungsgebühr

- 1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- 2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- 3) Der Gebührensatz bis zu einer jährlichen Wasserbezugsmenge von 400 Kubikmetern beträgt je Kubikmeter ..... € 1,00 inkl. 10 % MwSt.  
Der Gebührensatz für die über die 400 m<sup>3</sup> jährlich hinausgehende Wasserbezugsmenge beträgt je Kubikmeter ..... € 0,85 inkl. 10 % MwSt.

- 4) Für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler ist jährlich je Wasserzähler eine Messgebühr in der Höhe von ..... Euro **6,00** inkl. 10 % Mehrwertsteuer vorzuschreiben.

#### § 4 Abgabenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindevasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindevasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer, ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
- 2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

#### § 5 Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils am 1. November festzusetzen.

Am 1. Juni eines jeden Jahres ist eine Teilzahlung in der halben Höhe des letzten Jahresbetrages vorzuschreiben und zu entrichten, welche bei der Jahresfestsetzung gutzuschreiben ist.


#### § 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lav. vom 18.12.2009, Zahl: 810-0/2009, außer Kraft.

St.Georgen im Lav., am 18.12.2014



Der Bürgermeister:

  
.....  
( Karl Markut )

Angeschlagen am: 19. DEZ. 2014

Abgenommen am: 5. MRZ. 2015